

## **Konzept zur Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern und -textilien der Stadt Bochum**

### **1. Ausgangslage des Konzeptes**

Im Bochumer Stadtgebiet wird auf öffentlichen Verkehrsflächen seit vielen Jahren das Konzept „Alles aus einer Hand“ umgesetzt. Hierbei werden Altkleidersammelcontainer ausschließlich durch die Drittbeauftragte der Stadt an festgelegten Depotcontainerstandplätzen sowie an Wertstoffhöfen aufgestellt. Dem liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sowie ein VV-Beschluss aus dem Jahr 1997 und ein Ratsbeschluss vom 21.06.2022 zugrunde.

Hintergrund hierzu war es, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Missstände wie die Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, die Vermüllung / Verschmutzung von Standorten sowie Verkehrsbeeinträchtigungen im öffentlichen Interesse zu beseitigen. Auch der Problematik, Fremdmüll sowie Verschmutzungen nicht zuordnen zu können, wenn verschiedene Aufsteller Container an einem Standort vorhielten, konnte hierdurch wirksam begegnet werden.

Darüber hinaus, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG - (spätestens ab dem 01.01.2025) verpflichtet, Alttextilien aus privaten Haushaltungen getrennt einzusammeln. Dieses Vorgehen wird allerdings bereits schon heute bei der Stadt Bochum praktiziert, denn die Entsorgung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen ist Inhalt der Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und deswegen in der Abfallsatzung verankert.

Die vorgenannte Verpflichtung kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der beauftragte Dritte im Sinne des § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nur mit eigenen Standplätzen auf öffentlichen Flächen gesetzeskonform erfüllen, zumal regelmäßig eine grundstücksbezogene Einsammlung von Alttextilien aus Kosten- und Stellplatzgründen nicht angezeigt ist. Auf diesem Wege wird auch eine flächendeckende, hochwertige und serviceorientierte Alttextilsammlung für den Bürger sichergestellt. Die Erfahrungspraxis zeigt zudem, dass gewerbliche Sammlungen für bestimmte (nicht gefährliche) Abfälle regelmäßig nicht mehr durchgeführt werden, wenn die Erlöse nicht mehr auskömmlich sind oder überhaupt keine Erlöse mehr im Rahmen der Verwertung dieser nicht gefährlichen Abfälle zu erzielen sind.

Nach dem Straßen- und Wegerecht in Nordrhein-Westfalen, sind aber auch gewerbliche oder caritative Sammlungen verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich möglich. Dies wird in Bochum aktuell nur auf privaten Flächen umgesetzt. Diese Verfahrensweise soll vor dem Hintergrund der hierzu bislang ergangenen Rechtsprechung geändert werden. Neben der Drittbeauftragten der Stadt soll auch gewerblichen Sammlern das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern ermöglicht werden.

Das Konzept soll daher durch das vorliegende Konzept ersetzt werden.

## 2. Ziel des Konzeptes

Das Konzept dient der

- a) Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Straßen- und Stadtbild durch Übermöblierung mit Altkleidersammelcontainern und Vermüllung der Standorte im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Bochum
- b) Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- c) die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen verschiedenen Straßenbenutzern und Anliegern
- d) Sicherstellung, der hoheitlichen Verpflichtung zur getrennten Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ordnungsgemäß nachkommen zu können, bei gleichzeitiger Ermöglichung der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern durch private Sammler.

Ziel ist es, gewährleisten zu können, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seiner Entsorgungspflicht weiterhin ordnungsgemäß nachkommen kann, daneben aber auch gewerblichen und caritativen Alttextilsammlern die Möglichkeit zu bieten, Altkleidersammelcontainer im Bochumer Stadtgebiet aufzustellen.

Die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bereits genehmigten Standplätze für Altkleidersammelcontainer des Umweltservice Bochum GmbH (USB) als Drittbeauftragter der Stadt sollen daher auch zukünftig dieser zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern soll nach wie vor nur an den bereits vorhandenen Depotcontainerstandplätzen erfolgen. Die Gründe dafür sind, dass die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gering wie möglich gehalten werden soll und sich an diesen Standorten ohnehin schon Container (z. B. Glas/Papier) befinden. So soll ein reibungsloser Gemeingebrauch der Straße aufrechterhalten werden. Des Weiteren soll das Straßen- und Stadtbild nicht durch eine Vielzahl von Altkleidersammelcontainern an beliebigen Orten beeinträchtigt werden, sondern eine Konzentration von Containern auf bestimmte Standorte, sogenannte „Wertstoffinseln“, beschränkt werden. Diesen Zwecken dient es auch, dass an einem Standort nur Altkleidersammelcontainer von einem Anbieter aufgenommen werden.

Zusätzlich haben die gewerblichen und caritativen Alttextilsammler auch die Möglichkeit, ihre Altkleidersammelcontainer auf privaten Flächen aufzustellen und Sack- oder Korbsammlungen durchzuführen.

Die Standplätze für Altkleidersammelcontainer sollen befristet für drei Jahre vergeben werden. Die dreijährige Befristung dient dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.

## 3. Standortauswahl

- 3.1 Für die Standortauswahl wurden sämtliche in Bochum vorhandene Depotcontainerstandplätze begutachtet und in Frage kommende Standorte in Augenschein genommen und bewertet. Einige Depotcontainerstellplätze sind für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern nicht geeignet, da bereits Altkleidersammelcontainer vorhanden sind, die Containerfläche nicht so befestigt ist,

dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für weitere Container gewährleistet wird, der Platzbedarf derart begrenzt ist, dass keine Altkleidersammelcontainer aufgestellt werden können oder es aufgrund fehlender sozialer Kontrolle durch das Aufstellen eines weiteren Containers zu einer noch höheren Vermüllung/Verschmutzung der Containerfläche kommen kann.

- 3.2 Insgesamt werden derzeit 37 Depotcontainerstandplätze (Anlage 1) für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern für gewerbliche und caritative Sammler zur Verfügung gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Konzeptes.
- 3.3 Die Stadt Bochum stellt für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern ausschließlich bereits vorhandene Depotcontainerstandplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche zur Verfügung.
- 3.4 Die Nutzung der Standplätze für Altkleidersammelcontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff StrWG NRW in Verbindung mit der städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.5 Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidersammelcontainern werden nach Gründen ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben. Dies sind insbesondere
  - a) die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung
  - b) die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
  - c) die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen verschiedenen Straßenbenutzern und Anliegern
  - d) die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen BelangenEs werden daher Depotcontainerstandplätze ausgeschlossen, die nach ordnungsgemäßer Prüfung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht in Frage kommen.
- 3.6 Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer außerhalb der in Anlage 1 dieses Konzeptes gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.
- 3.7 Ein Standort kann, je nach den vorgegebenen örtlichen Gegebenheiten, einen oder mehrere Altkleidersammelcontainer von einem Anbieter aufnehmen.
- 3.8 Von möglichen anderen Wertstoffbehältnissen für Papier, Pappe und Kartonaugen und Glas ist ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.
- 3.9 Sofern sich die verkehrsrechtlichen, straßenbaulichen oder/und gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, wird die Standortliste (Anlage 1) geändert, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf. Dies gilt auch für Aktualisierungen der Standortliste aufgrund von laufenden Veränderungen. Die Standortliste wird auf der Internetseite der Stadt Bochum veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

#### **4. Reinigung**

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Containerstandorte immer wieder übermäßig verschmutzt und vermüllt werden und dadurch das Erscheinungsbild des Standortes erheblich beeinträchtigt wird. Wenn sich nun Container verschiedener Aufsteller an einem Standort befinden, kommt es immer wieder zu der nicht aufklärbaren Situation, welcher Schmutz- bzw. Fremdmüll zu welchem Container gehört und wen die Verwaltung dementsprechend in Anspruch nehmen muss.

Um diesem Problem wirksam zu begegnen, soll die Reinigung der Standortflächen zentral durch die Stadt bzw. den Drittbeauftragten der Stadt erfolgen. Diese Reinigung beinhaltet alles was vor bzw. neben den Altkleidersammelcontainern abgelegt wird.

Die Stadt wird für die Reinigung eine Gebühr erheben, die sich aus den tatsächlichen Reinigungskosten im Verhältnis zu der zugeteilten Fläche ergibt.

#### **5. Rahmenbedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

5.1 Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Bochum wird jeweils befristet für drei Jahre erteilt.

5.2 Um verschiedenen Anbietern das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern zu ermöglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis für max. 10 Depotcontainerstandorte pro Antragsteller erteilt werden.

Für den Fall, dass Standorte über einen Zeitraum von mind. drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Konzeptes bzw. nach Ablauf des aktuellen Belegungszeitraumes nicht belegt sind, erhalten auch die Anbieter von Altkleidersammelcontainern die Möglichkeit, einen Antrag für diese Standorte zu stellen, welche bereits über 10 Standorte verfügen. Stellen mehrere Anbieter einen solchen Antrag, gilt 6.2.

5.3 Ein (erneuter) Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Frist unter 5.1 gestellt werden. Wann die Frist für den jeweiligen Standort abläuft, ergibt sich aus der Standortliste, die auf der Internetseite der Stadt Bochum veröffentlicht ist.

5.4 Die Entleerung der Altkleidersammelcontainer und die Übernahme der eingegebenen Altkleider und -textilien haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklung auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern und -textilien jederzeit ohne Schwierigkeit möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern und -textilien neben den Sammelcontainern oder in deren Umfeld nicht stattfindet, mindestens jedoch einmal pro Woche

5.5 Die Reinigung der um den Altkleidersammelcontainer liegenden Flächen erfolgt durch die Stadt bzw. den Drittbeauftragten. Die für die Reinigung der zugeteilten Fläche anfallenden Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen.

- 5.6 Sind für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern noch weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen erforderlich, so hat der Erlaubnisinhaber diese einzuholen. Die Sondernutzungsgenehmigung ersetzt nicht die Anzeige nach § 18 KrWG.
- 5.7 Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides Gebrauch gemacht wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Regelung dient dazu, einen angemessenen Interessenausgleich verschiedener Aufsteller herbeizuführen. Ohne die Regelung könnte ein Aufsteller den Standplatz dauerhaft blockieren, ohne ihn tatsächlich zu nutzen. Andere Aufsteller wären für diesen Standplatz ausgeschlossen, da bereits eine Erlaubnis hierfür erteilt wurde. Der Aufsteller hat es auch selbst in der Hand, die Aufstellung innerhalb der Frist vorzunehmen und wird daher nicht unangemessen benachteiligt. Notfalls kann er eine Fristverlängerung beantragen. Der Standplatz stünde dann nach Ablauf der Frist direkt wieder zur Verfügung und könnte anderweitig vergeben werden.
- 5.8 Die Höhe der Sondernutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Bochum in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.9 Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Sondernutzungserlaubnis wird weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **6. Antragsverfahren einer Sondernutzungserlaubnis**

- 6.1 Der Antrag für die vorgegebenen Depotcontainerstellplätze (Standortliste) kann schriftlich oder elektronisch beim Tiefbauamt der Stadt Bochum eingereicht werden.
- 6.2 Die Anträge werden nach dem Prioritätsprinzip im Rahmen der laufenden Verwaltung entschieden, d. h. die Standorte werden nach dem zeitlichen Eingang des Antrages geprüft und vergeben. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen für den selben Standort entscheidet das Los.
- 6.3 Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:
- Der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse
  - Genaue Bezeichnung des jeweiligen Standortes
  - Angaben zum Erscheinungsbild der Container sowie Bemaßung

## **7. Beschluss des Rates und Inkrafttreten**

Das Konzept tritt mit Beschluss des Rates am 28. September 2023 der Stadt Bochum in Kraft.